S 4 AS 553/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Divergenz Grundsätzliche Bedeutung Kosten des Widerspruchsverfahrens Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren Amtsermittlung Amtsermittlungsgrundsatz
Leitsätze	-
Normenkette	SGG § 144 Abs 2 SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AS 553/16
Datum	19.02.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AS 219/21 NZB
Datum	16.11.2022

3. Instanz

Datum	-

Â

Die Beschwerde wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Â

GrÃ¼nde:

Â

I.

Die KlÃ¤ger und BeschwerdefÃ¼hrer (im Weiteren: KlÃ¤ger) begehren die Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des Sozialgerichts Dessau-RoÃlau (SG) und die DurchfÃ¼hrung des Berufungsverfahrens. In der Sache begehren sie fÃ¼r ein Widerspruchsverfahren die Kostenerstattung sowie die Feststellung der Notwendigkeit der Hinzuziehung ihres Rechtsanwalts.

Â

Die KlÃ¤ger bezogen vom Beklagten und Beschwerdegegner (im Weiteren: Beklagter) Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Gegen den Bewilligungsbescheid des Beklagten vom 15. Dezember 2015 fÃ¼r den Zeitraum von MÃ¤rz bis August 2015 legten die anwaltlich vertretenen KlÃ¤ger Widerspruch ein und trugen vor, die Kosten der Unterkunft seien fehlerhaft ermittelt worden. Im MÃ¤rz 2015 sei die Wartung der Heizung erfolgt und im Juni 2015 die AbfallgrundgebÃ¼hr zu berÃ¼cksichtigen. Nach Einreichung entsprechender Nachweise im Februar 2016 erlieÃ der Beklagte den ÃnderungsbescheidÂ vom 1. MÃ¤rz 2016 und gewÃ¤hrte den KlÃ¤gern hÃ¶here Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung der Heizungswartungskosten und der AbfallgrundgebÃ¼hr. Mit Widerspruchsbescheid vom 1. MÃ¤rz 2016 wies er den Widerspruch der KlÃ¤ger nach Erteilung des Ãnderungsbescheids vom 1. MÃ¤rz 2016 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Eine Kostenerstattung notwendiger Aufwendungen kÃ¶nne nicht erfolgen, da die zur Neuberechnung erforderlichen Nachweise erst im Widerspruchsverfahren eingereicht worden seien. Die ursprÃ¼ngliche Bewilligungsentscheidung sei im Hinblick auf die damals vorliegenden Unterlagen rechtmÃ¤Ãig erfolgt.

Â

Dagegen haben die KlÃ¤ger am 1. April 2016 Klage beim SG Dessau-RoÃlau erhoben und ausgefÃ¼hrt, die notwendigen Aufwendungen im Widerspruchsverfahren seien vom Beklagten zu erstatten. Diesem sei bekannt, dass der Landkreis zum 1. Juli eines jeden Jahres AbfallgrundgebÃ¼hren erhebe und die KlÃ¤ger ihre Heizung einmal jÃ¤hrlich warten lieÃen. Im Rahmen der Amtsermittlung hÃ¤tte der Beklagte den GebÃ¼hrenbescheid sowie die Heizungswartungsrechnung abfordern mÃ¼ssen.

Â

Mit Urteil vom 19. Februar 2021 hat das SG die Klage abgewiesen und die Berufung nicht zugelassen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, der Widerspruch der KlÃ¤ger sei nicht erfolgreich gewesen, da er vollstÃ¤ndig zurÃ¼ckgewiesen worden sei. Zwar hÃ¤tten die KlÃ¤ger aus formaler Betrachtungsweise obsiegt. Dies beruhe jedoch auf der nachtrÃ¤glichen ErfÃ¼llung von Mitwirkungspflichten. Dies stehe einer Kostenerstattungspflicht des Beklagten entgegen. Die Rechtsfragen seien hÃ¶chstrichterlich geklÃ¤rt.

Â

Gegen das ihnen am 10. MÃ¤rz 2021 zugestellte Urteil haben die KlÃ¤ger am 9. April 2021 Nichtzulassungsbeschwerde beim Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt erhoben und

ausgefÃ¼hrt: Das SG sei von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) abgewichen. Der Beklagte habe bei Erlass des Ausgangsbescheids gegen den Amtsermittlungsgrundsatz nach Â§ 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) verstoÃen. Der Erlass eines endgÃ¼ltigen Bescheids trotz erst kÃ¼nftig ermittelbarer, allenfalls prospektiv schÃ¤tzbarer UmstÃ¤nde ohne rechtliche SchÃ¤tzungsbefugnis statt eines vorlÃ¤ufigen Bescheids sei nach der Rechtsprechung des BSG von Anfang an rechtswidrig. Da die AbfallgebÃ¼hrensatzung im Amtsblatt des Landkreises Wittenberg verÃ¶ffentlicht worden sei, habe der Beklagte diese GebÃ¼hren zum Zeitpunkt der FÃ¤lligkeit ab Ã¶ffentlicher Bekanntgabe bewilligen bzw. als Bedarf berÃ¼cksichtigen mÃ¼ssen. Zudem habe die Entscheidung grundsÃ¤tzliche Bedeutung. Diese ergebe sich daraus, dass der Beklagte seit vielen Jahren Unterkunftskosten nur auf Nachweis erbringe und damit gegen das Bedarfsdeckungsprinzip verstoÃe. Nach Auffassung der KlÃ¤ger sei eine vorlÃ¤ufige Leistungserbringung auf der Grundlage des Vorjahres vorzunehmen. Die Entscheidung des Beklagten wÃ¤re aufzuheben und der Klage stattzugeben gewesen.

Â

Die KlÃ¤ger beantragen,

die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Dessau-RoÃlau vom 19. Februar 2021 zuzulassen.Â

Â

Der Beklagte beantragt,

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er fÃ¼hrt aus, keiner der in Â§ 144 Abs. 2 SGG geregelten ZulassungsgrÃ¼nde liege vor. Eine grundsÃ¤tzliche Bedeutung der Sache sei nicht erkennbar. Es handle sich um eine Einzelfallentscheidung, die das SG auf der Grundlage der einschlÃ¤gigen gesetzlichen Vorschriften und in Ãbereinstimmung mit der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung getroffen habe. Eine Divergenz liege nicht vor. Das SG habe keinen von der Rechtsprechung des LSG oder BSG abweichenden Rechtssatz aufgestellt. Auch die KlÃ¤ger hÃ¤tten keine abweichende Entscheidung benannt. Zudem liege kein Verfahrensmangel vor, denn ein konkreter VerfahrensverstoÃ sei nicht gerÃ¼gt worden.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte ergÃ¤nzend Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Senats gewesen ist.

Â

II.

Die Nichtzulassungsbeschwerde hat keinen Erfolg.

Â

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung ist zulÃ¤ssig. Insbesondere ist die Beschwerdefrist von einem Monat gemÃ¤Ã Â§ 145 Abs. 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gewahrt.

Â

Sie ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Nachdem die Berufung aufgrund des Streitgegenstands nicht bereits gesetzlich erÃ¶ffnet ist (hierzu unter 1.), hat das SG die Berufung gegen das Urteil vom 19. Februar 2021 zu Recht nicht zugelassen, weil keiner der gesetzlichen ZulassungsgrÃ¼nde (hierzu unter 2.) vorliegt.

Â

1.

Â

Ohne Zulassung ist die Berufung nur bei wiederkehrenden oder laufenden Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr statthaft (Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG), was bei einer Kostenentscheidung im Widerspruchsverfahren nicht der Fall ist. Das Begehren der KlÃ¤ger Ã¼berschreitet zudem nicht den Wert von 750 â¬, ab dem bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, eine Berufung ohne Zulassung erÃ¶ffnet ist (Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGG). Denn die RechtsanwaltsgebÃ¼hren fÃ¼r ein Widerspruchsverfahren im Rahmen der SGB II-LeistungsgewÃ¤hrung betragen in der Regel deutlich weniger als 750 â¬.

Â

2.

Â

Ist die Berufung nicht bereits gesetzlich erÃ¶ffnet, ist sie gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 2 SGG zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat (Nr. 1), das Urteil von einer Entscheidung des LSG, des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr. 2) oder ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann (Nr.3).

Â

a) Der Entscheidung in der Rechtssache kommt keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung zu. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, die das SG auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und unter Anwendung der dazu ergangenen hÃ¶chst- und obergerichtlichen Rechtsprechung getroffen hat. Eine grundsÃ¤tzliche Bedeutung liegt vor, wenn ein Verfahren bisher nicht geklÃ¤rte, aber klÃ¤rungsbedÃ¼rftige und -fÃ¤hige Rechtsfragen aufwirft, deren KlÃ¤rung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten

und die Weiterentwicklung des Rechts zu fÃ¶rdern (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 144 Rn. 28). UngeklÃ¤rte und rechtserhebliche Rechtsfragen sind weder von den Beteiligten aufgeworfen worden noch aus dem Inhalt der Verfahrensakten fÃ¼r den Senat ersichtlich. Hinsichtlich der geltend gemachten Kosten des Widerspruchsverfahrens existiert hinreichende hÃ¶chst- und obergerichtliche Rechtsprechung (vgl. u.a. BSG, Urteil vom 12. Juni 2013, B 14 AS 68/12 R, juris).

Â

Soweit die KlÃ¤ger eine grundsÃ¤tzliche KlÃ¤rung des Umfangs der Amtsermittlungspflicht des Beklagten begehren, handelt es sich um keine klÃ¤rungsbedÃ¼rftige Rechtsfrage im Rahmen einer Kostenentscheidung des Widerspruchsverfahrens.

Â

b) Der geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG liegt nicht vor. Eine Divergenz im Sinne dieser Vorschrift setzt voraus, dass das SG in der angefochtenen Entscheidung einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des LSG oder des BSG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung nicht den Kriterien entspricht, die diese Gerichte aufgestellt haben, sondern erst dann, wenn es diesen Kriterien widersprochen, also objektiv andere rechtliche MaÃstÃ¤be entwickelt hat. Eine eventuelle Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, wie eine fehlerhafte Subsumtion oder eine unzutreffende Beurteilung oder das Ãbersehen einer Rechtsfrage, begrÃ¼ndet keine Divergenz i.S.v. Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG; es handelt sich dabei lediglich um einen unbeachtlichen Rechtsanwendungsfehler (vgl. BSG, Beschluss vom 5. Oktober 2010, B 8 SO 61/10 B, juris Rn. 11 zum gleichlautenden Â§ 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG). Dementsprechend handelt es sich nicht um eine nach Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG beachtliche Abweichung, wenn das SG einem vom BSG aufgestellten Rechtssatz folgen will, diesen aber missversteht, in seiner Tragweite verkennt oder sonst Vorgaben der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung im Einzelfall nicht Ã¼bernimmt (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 13. Januar 2016, L 4 AS 8/15 NZB, juris Rn. 21). Vorliegend hat das SG keinen von der Rechtsprechung der genannten Gerichte abweichenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt. Vielmehr fÃ¼hrt das SG im Urteil aus, dass es den GrundsÃ¤tzen des BSG zu den Voraussetzungen bzw. Bedingungen einer Kostenerstattung folgt. Ob es diese GrundsÃ¤tze auch richtig interpretiert und angewendet hat, kann keine Zulassung begrÃ¼nden.

Â

Das Begehren des KlÃ¤gers, der Beklagte mÃ¶ge die Kosten der Unterkunft vorlÃ¤ufig auf der Grundlage der bekannten Vorjahreskosten bescheiden (um im Rahmen der hier streitigen Kostenerstattung keinen VerstoÃ gegen Mitwirkungspflichten anzunehmen), lÃ¤sst sich nicht mit dem Wortlaut des Â§ 22 Abs. 1 SGB II, welcher auf tatsÃ¤chliche Aufwendungen abstellt, vereinen. Einen Zusammenhang oder gar Divergenz zu den in der zitierten Entscheidung des BSG vom 8. Dezember 2020 (B 4 AS 46/20 R) aufgestellten RechtssÃ¤tzen zur Bestimmtheit und Frist der RÃ¼cknahme einer Leistungsbewilligung fÃ¼r die Vergangenheit vermag der Senat nicht zu erkennen.

Â

c) SchlieÃlich haben die KlÃ¤ger auch keinen beachtlichen Verfahrensmangel im Sinne des Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG gerÃ¼gt.Â Ein Verfahrensmangel ist ein VerstoÃ gegen eine Vorschrift zum Ablauf des sozialgerichtlichen Verfahrens, deren Inhalt zwingend zu beachten ist. Insofern kann die Beschwerde nicht auf einen sachlichen bzw. inhaltlichen Mangel der Entscheidung, sondern nur auf das prozessuale Vorgehen des Gerichts auf dem Weg dorthin gestÃ¼tzt werden. Bei der Beurteilung, ob ein die Zulassung der Berufung rechtfertigender Verfahrensmangel unterlaufen ist, muss von der Rechtsauffassung des SG ausgegangen werden (zum Vorstehenden vgl. Leitherer a.a.O. Â§ 144 Rn. 32 f.).

Â

Soweit die KlÃ¤ger vortragen, der Beklagte habe bei Erlass des Ausgangsbescheids gegen den Amtsermittlungsgrundsatz und das Bedarfsdeckungsprinzip verstoÃen, kann es sich allenfalls um einen mÃ¶glichen Verfahrensfehler im Rahmen des Verwaltungsverfahrens und nicht des Gerichts auf dem Weg zum Urteil handeln.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 09.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024